

RS UVS Steiermark 1993/04/15 30.9-6/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.04.1993

Rechtssatz

Im Zweifel liegt keine Aufforderung zur Lenkerauskunft gemäß§ 103 Abs 2 KFG vor, wenn nicht gewährleistet ist, daß durch störungsfreie Übermittlung mittels Autotelefon ein deutliches, verpflichtendes Auskunftsverlangen einer Behörde an den Empfänger weitergeleitet wurde.

Schlagworte

Lenkererhebung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at